

die Anderen abrücken und in der Ferne bleiben, oder dort, wo einst als glücklich empfundenenes Leben entgleitet, dort wird der Mensch sich einsam fühlen (18). Der Mensch ist wesentlich *animal sociale* und *zoon politicon*, unter diesem Aspekt kann Einsamkeit eine Mangelsituation bezeichnen, nämlich gleichsam den Zustand der Unterernährung, da es an ausreichenden sozialen Kontakten mangelt. Ist der Satz, der Hilfe andeuten will, nicht zu schnell gesagt: daß der Mensch einsam sein werde, „wenn er nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu transzendieren und den Zugang zu einem übergreifenden Raum zu gewinnen“ (20)?

Während K. ein ausgewogenes Menschenbild vertritt, ausbalanciert zwischen der Individual- und der Sozialnatur, neigt er bei der Charakterisierung der Neuzeit und Moderne zu einer negativen Sicht, reiht die Verluste auf und spart nicht an harten Qualifizierungen. So nennt er die moderne Gesellschaft eine „kainitische“ (25), „mit schizophrenen Bewußtseinspaltung“ (25). Die Gestalt des „Single“ wird zum Ausdruck eines Grundmißtrauens, der Ablehnung jeder Form von Bindung durch Autorität, des Anspruchsdenkens und der Wissenschaftshörigkeit (27). „Atomisierung“ und „Kolonisierung“ (30) bestimmen das heutige Leben, das ein „Jahrmarkt der Eitelkeiten“ (285) sei, mit einem „unverbindlichen Minimalcatalog an Spielregeln, Ethik genannt (284). Diese Anklagen der heutigen Zeit erfolgten nach dem Schema, früher – welche Zeit ist genau gemeint? – gelang vieles besser; aber – war es wirklich leichter, das Leben? Werden nicht vergangene Zeiten in einer Weise glorifiziert, die ihnen nicht gerecht wird? Einige formale Bemerkungen: Es heißt zwar „biblisch-moraltheologische Auseinandersetzung“, doch kommt nicht nur vorrangig, sondern ausschließlich das sog. Alte Testament oder Erste Testament zur Sprache. Weshalb? Gibt das Neue Testament nichts zum Thema her? Während im Inhaltsverzeichnis unter 5.4 die Rede vom „Alten Testament“ ist, spricht die Überschrift auf S. 250 vom „Ersten Testament“ (250). Ein zaghafter Ausbruchversuch aus einer K. nicht mehr geheuren Sprachregelung? Die Druckverwirrung auf S. 30, 5. Zeile belegt, daß eine letzte Durchsicht nicht unnötig gewesen wäre. Ein Personenindex wird vermißt.

K. sind eine tiefe Liebe und der Respekt vor seiner eigenen Zeit nicht abzusprechen. Ihrer Einsamkeit bietet er eine Hilfe an. Und sei es die des Klagens, eines Klagens (289), das stärkt und reinigt und das im Alten Testament und mit ihm gelernt zu werden vermag. Doch auch jenen, welche aus ihren Sorgen und ihrer Einsamkeit heraus überhaupt einen erstmaligen Einstieg in das Alte Testament suchen, darf K.s Arbeit empfohlen werden. Die Bibel selbst ins Gespräch über die Einsamkeit zu bringen, und dieses Gespräch nicht allein der Psychologie oder diffusen Diskursen zu überlassen, läßt sich als ein Anliegen K.s würdigen. K. tritt für ein „gemeinschaftsgemäßes Leben, dessen Grundprinzip die Gottesfurcht ist“, ein (286). Es ist K. ein reichhaltiges und zugleich ein im besten Sinne einfaches Werk gelungen.

N. BRIESKORN S. J.

LEXIKON FÜR KIRCHEN- UND STAATSKIRCHENRECHT, herausgegeben von *Axel Frhr. v. Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberg* und *Reinhold Sebott SJ* unter Mitarbeit von *Michael Ganster* und *Heribert Hallermann*, Bd. 2: G–M. Paderborn [u. a.]: Schöningh 2002. 829 S., ISBN 3-506-75141-7.

Bereits zwei Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bds. des Lexikons für Kirchen- und Staatskirchenrecht (= LKStKR) legen die Herausgeber nun den zweiten Bd. vor, der wie der vorhergehende Bd. als „enzyklopädische(s) Hilfsmittel für Forschung, Lehre, Studium und Praxis des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, der kirchlichen Rechtsgeschichte und des Staatskirchenrechts“ (V) dienen soll. Der Inhalt der einzelnen Artikel wird von den jeweiligen Autorinnen und Autoren aus den verschiedenen Kirchen, die aus mehreren europäischen Ländern stammen, selbst verantwortet. Der vorliegende Bd. enthält wichtige grundsätzliche Artikel zum Verhältnis von Staat und Kirche, die das staatliche und kirchliche Selbstverständnis und ihre jeweils eigene, historisch gewachsene Rechtsstruktur verdeutlichen. Zu nennen sind hier die Artikel zum kirchlichen Gerichtswesen (67–90), zum Gesetz und Gesetzeswesen (102–127) und zur Frage der Gewalt in Kirche und Staat (129–134), aber auch z. B. die Artikel zur Kirchenverfassung, zu Kirchenverträgen und Konkordaten (529–537; 541–543; 616–618), zu Kirchen-

gemeinde, Kirchenmitgliedschaft bzw. Kirchengemeinschaft, Kirchenordnung und Kirchenrecht (481–486; 494–497; 501–505; 549–554). Neben den Stichworten über Gewaltenteilung, Gewaltentrennung und Gewaltunterscheidung ist dem katholischen Prinzip der Gewalteneinheit (vgl. 133) kein eigener Titel gewidmet. Der Terminus „Gewalteneinheit“ bringt gleichwohl die katholisch-kirchliche Rechts- und Gemeinschaftsstruktur klarer zum Ausdruck als der Begriff der Gewaltenteilung, der hier wohl eher als vermittelnder Begriff zwischen staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Prinzipien dienen soll. Eingehende Darstellung haben die Begriffe „Grundrechte“, „Grundpflichten“ und „Grundwerte“ im verfassungsrechtlichen und kirchenrechtlichen Verständnis gefunden (180–190). Bei den Stichworten des rechtserheblichen Handelns, der rechtsgeschäftlichen bzw. der widerrechtlichen Handlung (207–210) wäre ein Vergleich des kanonistischen Handlungsbegriffes mit den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Handlungstheorien interessant gewesen. Der Bereich der Hochschule, des Hochschulrechtes und der Hochschulpastoral wird ausführlich und eingehend behandelt (247–267). Ein eigener Artikel ist dem Islam in Deutschland und den damit verbundenen Rechtsfragen gewidmet (323–326). Relativ knapp ist der Bereich Jugendarbeit, Jugendziehung, Jugendkatechese und -pastoral dargestellt (349–355). Dem Verhältnis von Kirche und Staat in den einzelnen Ländern Europas sind eigene Artikel gewidmet, die einen guten Überblick über die Kirchengemeinschaft der Bevölkerung, über die Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat, über die spezifische rechtliche Ausprägung des jeweiligen Staat-Kirche-Verhältnisses sowie über Einzelfragen wie z. B. über Religionsunterricht und Theologische Fakultäten, Militär-, Gefängnis- und Krankenhausseelsorge geben (414–460). Einzelne Länderartikel erscheinen im Verhältnis zur gesamteuropäischen und historischen Bedeutung der jeweiligen Länder (man vgl. die Artikel über Norwegen oder die Schweiz) zu umfangreich; man hätte sich auch inhaltlich klarere Strukturvorgaben für diese Artikelgruppe wünschen können. Die baltischen Staaten, die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie Mazedonien, Albanien, Bulgarien und Rumänien haben in dieser Artikelsammlung noch keine Aufnahme gefunden. Dadurch ergibt sich durch die Auswahl der Staaten dieser Artikelgruppe in der Darstellung des Staat-Kirche-Verhältnisses ein eindeutiges Übergewicht der Staaten des lateinischen Ritus bzw. dieses Rechts- und Kulturkreises. Im außereuropäischen Kontext haben nur die USA Berücksichtigung gefunden; man hätte vom konfessionellen und historischen Kontext her noch an Lateinamerika denken können. Das Thema Kirche und Staat wird in dieser Artikelgruppe leider nicht aus der Perspektive des europäischen Verfassungsrechts beleuchtet. Dies stellt eine Lücke dar, weil durch die Entwicklung zu einem gemeinsamen Recht der europäischen Staaten die Kirchen nicht mehr nur in einem Verhältnis zum jeweiligen Nationalstaat stehen, sondern zunehmend mit supranationalem Recht befaßt werden. Sehr ausführlich und detailliert ist der Bereich des kirchlichen Finanzsystems (Kirchenbeitrag, Kirchenfinanzierung und Kirchensteuer als Hauptartikel) dargestellt (468–476; 518–525). Der Kirchensteuer im europäischen Vergleich wird auch unter Berücksichtigung der neueren Entwicklung des Europarechts ein eigener Artikel gewidmet (522–525). Dem Kirchenkampf im Nationalsozialismus ist kein eigener Abschnitt gewidmet; möglicherweise wird die Thematik unter dem allgemeinen Stichwort „Nationalsozialismus“ dargestellt werden. Auch zur derzeit wieder aktuellen Frage des gerechten Krieges findet sich kein eigener Artikel. Auch das Stichwort „Kulturstaat“ findet sich nicht; eine Darstellung hätte beispielsweise auf die im europäischen Kontext interessante Frage einer staatlichen Kultursteuer Bezug nehmen können. Die eheliche und die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist sehr sorgfältig unter soziologisch-historischem Aspekt und aus den verschiedenartigen juristischen Perspektiven der internationalen Menschenrechtsabkommen, des Verfassungs-, Zivil- und Steuerrechts und des Kirchenrechts dargestellt. Berücksichtigung findet auch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft, die in Deutschland durch das Gesetz über registrierte Partnerschaften vom 10. 11. 2000 eine gesetzliche Regelung gefunden hat (692–697). Zu dieser Problematik finden sich in dem Artikel „Homosexualität“ weitere ergänzende moraltheologische und kirchenrechtliche Aspekte (269–272). Der Komplex der kirchlichen Lehrautorität und des Lehramtes wird eingehend behandelt (713–721; 724f.). Der Bereich der Liturgie wird allgemein unter dem Artikel „Gottesdienst“ (167–

170) abgehandelt, während spezielle Einzelfragen nach liturgischen Büchern, Geräten und der Kleidung sowie dem Recht der Liturgie in Einzelartikeln behandelt werden (742–754). Die Militärseelsorge findet unter Berücksichtigung ihrer strukturellen und juristischen Besonderheiten eingehende Erwähnung (792–807). Schließlich findet noch das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht unter den Stichworten „Mitarbeitervertretungsordnung“, „Mitbestimmung“ (813–819) und „KODA“ (584–586) angemessene Berücksichtigung. Die ökumenische Konzeption des Lexikons und die diesbezügliche Auswahl der Lemmata erscheinen insgesamt nicht voll ausgereift. Die Artikelauswahl, besonders bei den Artikeln, die mit „K“ beginnen (z. B. katholisch, Katholik, Kirche), erscheint zu stark von der katholischen Perspektive dominiert; eine eigenständige Auswahl von Lemmata aus evangelischer bzw. orthodoxer Perspektive ist kaum erkennbar. Bei den einzelnen Artikeln dominiert oft zu sehr die positivrechtliche Darstellung der jeweiligen Positionen, aus der Sicht des Staates bzw. der evangelischen oder katholischen Kirche, die nebeneinander gestellt sind. Eine Reflexion dieser oft unterschiedlichen Sichtweisen aus ökumenischer Perspektive, die über die positivrechtlichen Aussagen der einzelnen Kirchen hinausgeht, findet sich seltener. Im innerökumenischen Verhältnis dominiert noch zu stark die katholische und die evangelische Perspektive; die orthodoxe Sichtweise wird insgesamt zu wenig berücksichtigt bzw. diskutiert. Positiv hervorgehoben werden soll noch die hohe Zahl (über 180) der *fachlich ausgewiesenen Mitarbeiter* an diesem Lexikon. Es finden sich klangvolle Namen darunter; erwähnt sei nur Kardinal Zenon Grochowski, der neue Präfekt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Insgesamt bietet der zweite Bd. des LKStKR eine schnelle und zuverlässige Orientierung in nahezu allen Einzelfragen des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts und stellt damit sowohl für den Kanonisten und Kirchenjuristen als auch für den kirchlichen Verwaltungsfachmann ein wichtiges Hilfsmittel dar. Das neue Lexikon dürfte sich deshalb sehr schnell einen guten Platz im Bereich der kirchlichen Verwaltung und Rechtspflege sichern. Mit Spannung darf man den dritten (und letzten) Bd. dieses Nachschlagewerkes erwarten.

G. SCHMIDT S. J.

GERTH, ANDRÉ A., *Theologie im Angesicht der Religionen*. Gavin D'Costas Kritik an der pluralistischen Religionstheologie John Hicks (Beiträge zur ökumenischen Theologie; 27). Paderborn [u. a.]: Ferdinand Schöningh 1997. 264 S., ISBN 3-506-70777-9.

Manchmal sind Schüler die heftigsten Kritiker ihrer Lehrer. Dies gilt auch für theologische oder philosophische Lehrer-Schüler-Verhältnisse. Ein bekanntes Beispiel ist Gavin D'Costas scharfe inklusivistische Kritik am religionstheologischen Pluralismus seines Lehrers und Freundes John Hick. Da die Debatte zwischen D'Costa und Hick seit den achtziger Jahren ein wesentlicher Bestandteil der angelsächsischen religionstheologischen Diskussion ausmacht und Hick und D'Costa zwei klassisch zu nennende Repräsentanten des Pluralismus bzw. Inklusivismus sind, wählte A. Gerth (= G.) die Auseinandersetzung zwischen ihnen zum Thema seiner Lizentiatsarbeit, die leicht überarbeitet nun als Buch vorliegt. In dessen erstem Teil stellt G. D'Costas inklusivistische Religionstheologie und ihre Grundlage bei Karl Rahner dar und wertet sie kritisch aus. Das zweite Kap. widmet sich der Kritik D'Costas an John Hicks pluralistischer Religionstheologie sowohl in deren theozentrischen als auch soteriozentrischen Version. Im abschließenden dritten Teil zieht er ein Fazit seines Vergleiches und weist auf offene Fragen hin. G. benutzt bei der vergleichenden Beurteilung von Pluralismus und Inklusivismus drei Kriterien: Konsistenz, Kohärenz (Vereinbarkeit mit dem außertheologischen Wissen) und Plausibilität. Konsistenz ist die Stärke der vorgestellten inklusivistischen Konzeptionen, da es ihnen gelingt, die Lehre vom allgemeinem Heilswillen Gottes ohne Widersprüche mit partikularen (christologischen und ekklesiologischen) Heilsbedingungen zu verbinden. Allerdings ist der Preis für diese Konsistenz ein Mangel an Kohärenz und vor allem Plausibilität. Die inklusivistische Position ist nicht kohärent, da sie die mit dem christlichen Superioritätsanspruch gegebenen Probleme (fehlende empirische Bestätigung des Anspruchs auf höhere Heilseffizienz des Christentums und der These von der Erfüllung der Religionsgeschichte im Christentum) nur umständlich oder